

Alters- und Familienvorsorge für Heimleiter : was man von den drei Säulen wissen sollte

Autor(en): **Hörler, Ernst**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Heimwesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **49 (1978)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-809699>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was man von den drei Säulen wissen sollte

Referat von Oberrichter Hans Isler, Schaffhausen

An der ersten Winterversammlung des Vereins Appenzellischer Heimleiter wurde über aktuelle Themen der Alters- und Familienvorsorge beraten und diskutiert. Präsident Fritz Heeb konnte hierzu 30 Mitglieder und als Gäste Dr. H. Bollinger vom Sekretariat in Zürich sowie VSA-Vorstandsmitglied Daniel Giger, Goldach, und Ernst Weber, früher Verwalter des Kappelhofs, begrüßen. Er wies einleitend auf die grosse Bedeutung der Altersvorsorge hin und zeigte sich erfreut, dass es gelungen sei, einen neutralen und bestens versierten Versicherungsfachmann als Berater zu gewinnen.

Oberrichter Isler schilderte zuerst mit einem alten Lesebuchstück, wie man früher Vorsorge und Fürsorge betrieb. Da wurde ein einfacher Tagelöhner vom Kaiser befragt, wie er seinen Lohn einteile. Die Antwort lautete, dass ein Drittel zur Bezahlung von Schulden bzw. für die Unterstützung seiner betagten Eltern eingesetzt werde; ein Drittel wolle er für die Zukunft verwenden, nämlich für den Unterhalt seiner Kinder, und den letzten Drittel brauche er für den Lebensunterhalt für sich und seine Frau. Als weiterer Einstieg in die reichhaltige Materie verteilte Isler Fragebogen, aus denen wohl allen sofort klar wurde, dass noch wesentliche Orientierungslücken bestehen.

Erste Säule

Empfehlenswert sind schriftliche Arbeitsverträge, aus denen Pflichten und Rechte klar ersichtlich sind. Da bei den Hauseltern die gemeinsam erarbeitete Besoldung meistens gesamthaft ausbezahlt und dem Ehemann verbucht werden, entsteht ein gewisser Sonderfall, der im Arbeitsrecht sonst kaum zu finden ist. Bei getrennter Besoldung würde das Einkommen weniger hoch scheinen als beim Ehepaarlohn. Der Referent empfahl besonders Ehepaaren mit Kindern unter 18 Jahren, für die Ehefrau ein separates AHV-Konto zu errichten, weil bei einem vorzeitigen Tod der Ehefrau die Halbwaisenrente höher ausfallen würde. Ein separates Konto kann auch dort von Vorteil sein, wo die Ehefrau bedeutend älter ist als der Mann. Die Eröffnung eines solchen Kontos ist ohne weiteres möglich. Es kann einfach ein entsprechender Anteil der Ehefrau gutgeschrieben werden. Da zur Berechnung der Witwen- und Ehepaarrente ohnehin die Erwerbseinkommen von Frau und Mann zusammengezählt werden, wirkt sich die Aufteilung auf dieselbe nicht negativ aus. Hingegen ist zu bedenken, dass die Rente eines Witwers merklich kleiner wäre, da ein Heimleiter in ländlichen Verhältnissen aufgrund seines Anteils nicht auf eine Maximalrente zählen könnte.

Aus dem bei den Ausgleichskassen beziehbaren Merkblatt über die Leistungen der AHV kann jedermann selber die entsprechenden Berechnungen und Ueberlegungen machen. Mit einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 37 800.— wird die Maximalrente von monatlich Fr. 1575.— erzielt. Die maximale Witwenrente beträgt Fr. 840.— und die Halbwaisenrente Fr. 420.—.

Zweite Säule

In bezug auf die betriebliche Vorsorgeeinrichtung musste der Referent erklären, dass der hohen Kosten wegen ein Obligatorium noch in weiter Sicht sei. Wer bereits einer Pensionskasse angeschlossen ist, soll sich also dessen freuen. Im Kanton Appenzell hat sich mehr als die Hälfte aller Gemeinden der kantonalen Kasse angeschlossen. Herisau hat von jeher eine eigene geführt. Einzelne Gemeinden haben sich auswärtigen Versicherungsanstalten angeschlossen oder dem Abschluss von Lebensversicherungen den Vorzug gegeben. Die Kosten von 15 Lohnprozenten werden bei der appenzellischen Pensionskassen im Verhältnis 7:8 von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen. Es gibt Kantone, in denen das Verhältnis 6:9 beträgt.

Aus der laufend gepflegten Diskussion war zu erfahren, dass auch private Versicherungsgesellschaften und Verbandskassen günstige Aufnahmebedingungen anbieten, so dass auch das Personal oder die Inhaber von nicht gemeindeeigenen Heimen zweckdienliche Versicherungsmöglichkeiten haben. Im Hinblick auf die Feststellung, dass in den letzten zwei Jahrzehnten sieben Berufskollegen während ihrer Amtszeit abberufen wurden, zeigt sich eindrücklich, wie wichtig eine gute Pensionskasse auch in unserem Beruf ist (Johanny, Ammann, Schmid, Rudolf, Köppli, Gantenbein, Schiess). Der Referent erklärte uns, dass aber ebenso die Ehefrau vorher erkranken und sterben könnte und der Mann dann gerade als Heimleiter einen überaus empfindlichen Verlust zu tragen hätte. Die finanziellen Auswirkungen eines solchen Falles aber sind durch die Pensionskasse und AHV in keiner Weise gedeckt.

Ein Votant machte den Vorschlag, nebst der auf den Mann lautenden Pensionskasse eine Lebensversicherung für die Frau abzuschliessen; dies würde auch im Erbensfall eine finanzielle Reserve bieten. Da die erste und zweite Säule unserer Altersvorsorge stark nach der Vorstellung der Mann gleich der Verdienner und Ernährer aufgebaut wird, wird die Frau besser geschätzt als der Mann. So bleibt noch zu hoffen, dass ein Mann als junger oder mittelalter Witwér noch so hübsch und elangeladen sei, dass er bald wieder eine Lebensgefährtin finden kann. Mit der von gewissen Kreisen lautstark empfohlenen

Gleichstellung von Mann und Frau müssten wohl auch die Vorsorgeeinrichtungen immer wieder neu überdenkt werden.

Dritte Säule

Die private Vorsorge gab nicht mehr viel zu reden. Nach dem Grundsatz «je mehr, desto lieber», wird sich jeder selber wehren müssen. Bei der allgemeinen Geldentwertung sind gewiss jene Kollegen im Vorteil, die sich schon frühzeitig ein Wohnhaus oder eine Liegenschaft gesichert haben.

Der Referent gab durch seinen Fragebogen wie auch in seinen Erläuterungen auch zu bedenken, dass ein rechtzeitig und formgerecht abgefasstes Testament gegenüber der Ehefrau eine Sicherstellung und Beruhigung sein kann. (Hoffentlich wird bei der Abfassung auch an unser Vereinskasseli gedacht.) Sehr wichtig ist jedenfalls, dass man miteinander die finanziellen Verhältnisse regelmässig überprüft und bespricht. In diesem Sinne hat die Versammlung bestimmt wertvolle Anregungen und Klarstellungen gebracht.

Nebenbei bemerkt, wurde obiges Thema schon an früheren Versammlungen lebhaft diskutiert. Aus dem Vereinsprotokoll ist ersichtlich, dass sogar an der zweiten Vereinsversammlung anno 1869 folgender Antrag mit allgemeinem Beifall begrüsst wurde: «Die Armen- und Waisenväter unseres Kantons verpflichten sich gegenseitig, beim Ableben eines Mitgliedes den Hinterlassenen jeder Fr. 5.— zu vererben.» Schon im ersten Jahr nach diesem Beschluss wurden drei Mitglieder aus ihrem Wirkungskreis abberufen.

Dankbar darf auch erwähnt werden, dass aus der Fürsorgekasse des VSA wiederholt Beiträge ausgerichtet werden konnten an betagte Berufskollegen, denen es nicht möglich war, einer Pensionskasse beizutreten. Sehr wertvoll ist aber auch die Pflege von Kontakten mit den Veteranen. In unserer Region ist gerade nächstes Jahr wieder ein Veteranentreffen fällig. Hoffentlich dürfen wir dann recht viele unserer Vorgänger bei guter Gesundheit antreffen.

Ernst Hörler

Findlinge

Gedanken sind Gnade, und Gnade kann man nicht erzwingen. Aber er-bitten darf und kann man sie.

Die Moralität des Schreibens ist mehr wert als das Schreiben über Moralität. Mit der Moralität des Redens ist's ähnlich.

Wer keinen Sinn für Fremdwörter hat, hat auch keinen für die eigene Sprache.

Den Ideologen der Menschlichkeit ist die Ideologie Ersatz für das, was ihnen fehlt: Menschlichkeit.